

## **RICHTLINIEN FÜR DIE SOZIAL- UND UMWELTVERTRÄGLICHE PRODUKTION VON SCHNITTBLUMEN**

Das Flower Label Programm unterstützt den sozial- und umweltverträglichen Blumenanbau sowohl in den Ländern des Südens als des Nordens, indem es einheitliche Standards formuliert und fördert.

**Ziel** sind Verbesserungen insbesondere in

- den Arbeits-, Sozial-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards
- der Anwendung von Pestiziden und Chemikalien
- den Umweltstandards

Der **“Internationale Verhaltenskodex”** (Anhang VII) definiert diese universellen Standards, wohingegen diese **“Richtlinien”** nähere Informationen über die genauen Ziele und Anforderungen geben. Wenn sowohl nationales Recht als auch die genannten Standards dieselben Problemfelder betreffen, so gilt die striktere Regelung.

Die **Richtlinien** für die sozial- und umweltverträgliche Produktion von Schnittblumen geben Informationen über die Umsetzung verbesserter Arbeitsbedingungen in den Blumenfarmen. Unternehmen, die, basierend auf diesen Standards, ihre Arbeitsbedingungen verbessern, werden Nutzen ziehen aus einem grösseren Vertrauen der Kunden und einer verbesserten Marktposition.

Diese Richtlinien sind das Ergebnis von Diskussionen mit Blumenproduzenten, Importeuren, Supermärkten, NGOs, Internationalen Gewerkschaften und Spezialisten in Afrika, Europa und Südamerika.

Version 10/2000

# INHALT

	Seite
<b>A. Arbeits- und Sozialstandards</b>	
1. Arbeitsstandards	3
2. Arbeitsschutz und Gesundheit	4
3. Soziale Standards	6
<b>B. Anwendung von Pestiziden und Chemikalien</b>	
4. Pestizide	7
5. Dünger und Chemikalien	9
<b>C. Umweltstandards</b>	
6. Nachhaltige Praxis	9
7. Wasser und Energie	9
8. Abfallvermeidung und Reduzierung von Umweltverschmutzung	10
9. Umwelt und Wohngebiete	11
<b>D. Dokumentation</b>	12
 <b>Anhang</b>	
I. ILO Konventionen	13
II. Pestizid-Negativliste CBI/COLEACP	14
III. EPA – Vermutlich karzinogene Pestizide	18
IV. Vorsichtsmassnahmen und Schutzausrüstung	21
V. Registerblätter	23
VI. Literatur	25
VII. Internationaler Verhaltenskodex	26

## A. ARBEITS- UND SOZIALSTANDARDS

Die wichtigsten und unverzichtbaren Grundlagen für Arbeits- und Sozialstandards bieten:

**die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**  
**der Pakt über die bürgerlich-politischen Menschenrechte**  
**der Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte**

und

**die relevanten Kern-Konventionen der ILO zu**

- Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (Nr. 87 + 98 + 135)
- Nichtdiskriminierung und gleiche Bezahlung (Nr. 100 + 111)
- Gegen Zwangsarbeit und Kinderarbeit (Nr. 29 + 105 + 138)
- Arbeitsbedingungen (Nr. 110 + 155 + 170)

### 1. Arbeitsstandards

- 1.1. Das Recht aller Beschäftigten, eine Gewerkschaft zu gründen oder ihr beizutreten, muss anerkannt werden (ILO Konventionen 87 und 98). Vertreter der Arbeitnehmer\* dürfen keiner Diskriminierung ausgesetzt werden und müssen Zugang zu allen Arbeitsplätzen haben, wie es ihre repräsentative Aufgabe verlangt (ILO Konvention 135).
- 1.2. Arbeitnehmer müssen gleichberechtigt Zugang haben zu Arbeit und Aus- bzw. Fortbildung, unabhängig von ihrem Geschlecht, Alter, ethnischer Abstammung, Hautfarbe, sexuellen Neigungen, politischen Ansichten, Religion oder sozialer Herkunft (ILO Konvention 100 und 111). Die Geschäftsführung ist verantwortlich, in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Arbeitnehmer, eine kohärente Firmenpolitik in bezug auf Arbeits- und Sozialfragen auszuarbeiten und umzusetzen.
- 1.3. Alle Beschäftigten müssen einen rechtlich bindenden Arbeitsvertrag - mit Unterschrift des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers - erhalten, der sie vor einem Gehaltsverlust im Falle von Krankheit, Behinderung oder Unfällen schützt. Im Falle der Auflösung des Vertrags muss die Kündigungsfrist für beide Seiten identisch sein. Alle Arbeitnehmer/innen müssen eine Kopie des Vertrags erhalten. Bei der Einstellung sind genetische und Schwangerschaftstests nicht erlaubt.
- 1.4. Diese Vorgaben gelten auch für Kurzzeit-, Teilzeit- und Gelegenheitsarbeiter sowie für durch Subunternehmer Beschäftigte, für welche die ILO-Konventionen 110 und 170 beachtet werden müssen. Zeitlich begrenzte Verträge und Subunternehmen sind nur in Hochphasen und für spezielle Tätigkeiten erlaubt. Sowohl dauerhaft als auch vorübergehend Beschäftigte müssen in eine Hilfs- oder Rentenkasse aufgenommen werden.
- 1.5. Beschwerden hinsichtlich der Arbeitsbedingungen sollen an die Vertretung der Arbeitnehmer/innen oder an eine externe unabhängige Einrichtung, die von allen Beteiligten akzeptiert wird, weitergeleitet werden.

---

\* Die Nutzung des Ausdrucks "Vertreter der Arbeitnehmer" in diesem Text bezieht sich auf die Definition gemäss Artikel 3 der ILO Konvention Nr. 135 von 1975.

- 1.6. Löhne und soziale Leistungen, die für eine übliche Arbeitswoche gezahlt werden, müssen zumindest dem gesetzlichen oder gewerblichen Minimum entsprechen und sollen immer ausreichen, die Grundbedürfnisse der Arbeiter und ihrer Familie zu befriedigen sowie darüber hinaus einen Betrag zur freien Verfügung enthalten. Die relevanten ILO-Konventionen, insbesondere Nr. 110 Art. 24, 26, 27, sollen beachtet werden.
- 1.7. Der Lohn ist den Beschäftigten in bar (nicht in Naturalien), zum verabredeten Zeitpunkt und als Ganzes auszuzahlen. Die hiermit verbundenen Informationen müssen den Beschäftigten detailliert und in einer verständlichen Form mitgeteilt werden.
- 1.8. Arbeitszeiten, Überstunden und bezahlter Urlaub müssen mit den Gesetzen und den gewerblichen Standards übereinstimmen. In keinem Fall dürfen die Arbeitnehmer/innen angehalten werden, ständig mehr als 48 Stunden pro Woche zu arbeiten. Überstunden sollen freiwillig sein, pro Woche nicht mehr als 12 betragen, nicht regelmässig verlangt werden und immer mit einer Zulage zum Lohn kompensiert werden. Vereinbarte und rechtlich festgelegte Mittags- und Arbeitspausen müssen eingehalten werden. Arbeiter haben pro Woche mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden Freizeit und jährlich mindestens drei Wochen bezahlten Urlaub.
- 1.9. Es darf kein Gebrauch von Kinderarbeit gemacht werden. Es dürfen keine Arbeitnehmer/innen, die jünger als 15 Jahre oder, sollte die Schulpflicht höher liegen, schulpflichtig sind, eingestellt werden. Kinder unter 18 Jahre dürfen nicht nachts und nicht unter gefährlichen Bedingungen arbeiten (ILO Konvention 138). Jeder ersetzte Kinderarbeiter soll angemessene vorübergehende wirtschaftliche Unterstützung und angemessene Bildungsmöglichkeiten erhalten.
- 1.10. Zwangsarbeit einschliesslich unfreiwilliger Gefängnisarbeit darf es nicht geben (ILO Konventionen 29 und 105), noch sollen Arbeiter gezwungen werden, "Kautionen" oder ihre persönlichen Papiere bei ihrem Arbeitgeber abzugeben.
- 1.11. Arbeitnehmer/innen müssen vor Überlastungen, die aus übermässigem und andauerndem Arbeitsstress entstehen, geschützt werden. Belästigungen am Arbeitsplatz und physische sowie psychische Unterdrückung, insbesondere an weiblichen Beschäftigten, müssen strikt unterbunden werden.

## **2. Arbeitsschutz und Gesundheit**

- 2.1. Die Geschäftsführung soll gemeinsam mit der Vertretung der Arbeitnehmer/innen eine kohärente Politik für den Arbeitsschutz, die Gesundheit und die Arbeitsumwelt erstellen, die mit der ILO Konvention Nr. 155 (Art. 4 und 11) und den international anerkannten Gesundheits- und Sicherheitsstandards übereinstimmt, die auch den Umgang mit Pestiziden und Chemikalien regeln.
- 2.2. Arbeitnehmer und ihre Organisationen müssen in Gesundheits- und Arbeitsschutzfragen gehört, informiert und geschult werden. Informations- und Schulungskurse müssen in regelmässigen Abständen durchgeführt werden. Neue Beschäftigte, einschliesslich Zeit- und Kontraktarbeiter, müssen besonders über die Risiken am Arbeitsplatz informiert und geschult werden.

- 2.3. Jede Arbeit auf der Blumenfarm muss so organisiert werden, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter/innen nicht gefährdet sind. Risikoreiche Arbeiten und Arbeitsbereiche (wie das Sprühen und der Umgang mit Pestiziden, Bau- und Instandhaltungsarbeiten) müssen gesondert ausgewiesen und überwacht werden. Bereiche und Tätigkeiten, die sich durch erhöhte Risiken und Gefahren auszeichnen, müssen in einem Gefahrenregister festgehalten werden.
- 2.4. Ein ernannter oder gewählter Sicherheitsbeauftragter soll gemeinsam mit den Arbeitnehmervertretern die Einhaltung der Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen überwachen sowie Verbesserungsvorschläge und Beschwerden beurteilen.

## **2.5. Medizinische Versorgung und Vorbeugung**

- 2.5.1. Die Arbeitnehmer/innen sollen am Arbeitsplatz und während der Arbeitszeit eine regelmässige, kostenlose medizinische Versorgung und Beratung erhalten. Diese regelmässigen Behandlungen und Vorsorgeuntersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden.
- 2.5.2. Krankheiten, Unfälle und Abwesenheit vom Arbeitsplatz müssen vollständig und regelmässig dokumentiert und statistisch erfasst werden.
- 2.5.3. Jeder Betriebsstandort soll mit einer Erste-Hilfe-Einrichtung ausgestattet sein, in der mindestens zwei in Erster Hilfe ausgebildete Personen anwesend sind.
- 2.5.4. Für den Fall eines Not- oder Unfalls sollen schnelle medizinische Versorgung und ein Erste-Hilfe-Plan bereit stehen.

## **2.6. Sanitäre Infrastruktur**

- 2.6.1. Die Blumenfarm muss über eine angemessene saubere, soziale und sanitäre Infrastruktur verfügen, die der Zahl der Beschäftigten und ihren Bedürfnissen entspricht.
- 2.6.2. Angemessene Aufenthaltsräume und eine Kantine mit Koch-, Essens- und Aufbewahrungsmöglichkeiten für Essen und Getränke müssen in deutlicher Abgrenzung zu den Arbeitsbereichen von der Firma bereitgestellt werden.
- 2.6.3. Sauberes Trinkwasser muss während der Arbeitszeit in einem erreichbaren Abstand zum Arbeitsplatz vorhanden sein.
- 2.6.4. Umkleieräume mit ausreichenden Waschgelegenheiten, Duschen und saubere Toiletten müssen vorhanden sein.
- 2.6.5. Das Unternehmen muss seine Angestellten unentgeltlich mit angemessener, sauberer Arbeitskleidung ausstatten (Anhang IV), die von den Unternehmen gewaschen wird, um Verschmutzungen durch Giftstoffe zu verhindern.

## **3. Soziale Standards**

- 3.1. Die Unternehmen sollen sicherstellen, dass die Arbeiter in ein angemessenes staatliches oder privates System sozialer Sicherheit einbezogen sind, welches

insbesondere die Bereiche Invalidität, Unfall, Mutterschaft und Altersversorgung abdeckt.

- 3.2. Das Unternehmen soll die Entwicklung seiner Beschäftigten durch Bildungsprogramme im sozialen und kulturellen Bereich unterstützen.
- 3.3. Es sollen besondere Massnahmen unternommen werden, um reproduktive Gesundheitsrisiken zu vermeiden. Insbesondere schwangere Frauen dürfen nur solche Arbeiten verrichten, die ihren körperlichen Möglichkeiten entsprechen und bei denen der Kontakt mit Pestiziden und Chemikalien ausgeschlossen ist.
- 3.4. Ein separater, sauberer Aufenthaltsraum soll für Schwangere und stillende Mütter bereitgestellt werden, falls im nahen Umfeld der Blumenfarm keine anderen Möglichkeiten bestehen.
- 3.5. Weibliche Beschäftigte sollen einen Anspruch auf mindestens drei Monate voll bezahlten Mutterschutzurlaub haben. Der Beschäftigten darf durch die Inanspruchnahme kein Nachteil entstehen.
- 3.6. Falls das Unternehmen den Arbeitern Unterkünfte bereitstellt, so müssen diese der ILO-Konvention Nr. 110 (Art. 85-88) entsprechen. Der Zustand der Unterkünfte und die Infrastruktur müssen zu einer gesunden und erholsamen Lebenssituation beitragen. Das Unternehmen sollte die Beschäftigten motivieren und unterstützen, eigene Gemüsegärten anzulegen.
- 3.7. Das Unternehmen soll einen besonderen Augenmerk auf die ausreichende und gesunde Ernährung der Beschäftigten und ihrer Familien richten. In dem Programm wird zu Subventionen der Grundnahrungsmittel für die Arbeiter/innen ermutigt, um das Menschenrecht auf Nahrung zu erfüllen. Wenn in einer Kantine Essen angeboten wird, so sollte dieses Angebot nahrhaft und ausgewogen sein. Wohnen Beschäftigte auf dem Farmgelände, so sollen ihnen kostenlos Gemüsegärten und ausreichende Bewässerung angeboten werden.
- 3.8. Das Unternehmen sollte Verantwortung für die Ausbildung der Kinder der Arbeitnehmer/innen übernehmen. Die Unterstützung von Kindergärten inner- und ausserhalb des Betriebsgeländes wird ausdrücklich empfohlen. Sollten Arbeiter/innen und ihre Familien auf der Farm leben, so muss entweder eine Schuleinrichtung auf der Farm oder der Transport zur nächstgelegenen Schule garantiert werden.
- 3.9. Notwendiger Transport von und zu der Farm muss von dem Unternehmen organisiert werden, oder es wird eine finanzielle Unterstützung ausgezahlt.
- 3.10. Das Unternehmen soll in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden soziale und kulturelle Projekte ermutigen und unterstützen.

## **B. ANWENDUNG VON PESTIZIDEN UND CHEMIKALIEN**

### **4. Pestizide**

- 4.1. Jede Pestizidanwendung muss registriert und dokumentiert werden, indem Angaben zu Datum und Uhrzeit, Blumenart und -sorte, Schadorganismus und Informationen über die verwendeten Pestizide, Wirkstoffe, Menge und Dosierung gemacht werden. Am Ende eines jeden Monats muss der Gesamtverbrauch an Pestiziden erstellt und der Kiloverbrauch des Wirkstoffs pro Hektar errechnet werden. (siehe Anhang V)
- 4.2. Es soll die sinnvollste Kombination biologischer, kultureller, mechanischer und chemischer Methoden angewandt werden. Wo möglich, sollen biologische Methoden die Anwendung von Pestiziden ersetzen. Pestizide müssen selektiv angewandt werden, gemäss des Befalls mit Schaderregern. Der Befall mit Schaderregern und Krankheiten sollen gering gehalten werden.
- 4.3. Pestizide, die im Land verboten oder nicht registriert sind, dürfen nicht benutzt werden. Auch persistente Pestizide (z.B. chlorierte Kohlenwasserstoffe), Bodendämpfungsmittel und Herbizide müssen strikt vermieden werden. Hochgiftige Produkte der Klasse I der Weltgesundheitsorganisation WHO (siehe Negativ-Liste in Anhang II) und/oder karzinogene/mutagene Pestizide (EPA A+B, siehe Anhang III) müssen wenn möglich durch weniger giftige ersetzt werden.
- 4.4. Die Behandlung der Blumen nach der Ernte ist nur mit nicht-toxischen Chemikalien gestattet. Silber-Thiosulfat darf nicht angewendet werden
- 4.5. Alle Pestizidanwender müssen durch eine anerkannte Institution oder durch Spezialisten eingehend in Fragen der sicheren Anwendung und den Gefahren von Pestiziden und Chemikalien angeleitet und geschult werden.
- 4.6. Pestizidanwender dürfen pro Tag nicht länger als vier Stunden sprühen. Wegen des hohen Risikos und des Kontakts mit toxischen Stoffen muss ein Rotationssystem eingeführt werden. Empfohlen sind eine Woche Sprühen, gefolgt von zwei Wochen ohne Sprühen.
- 4.7. Solange sich ungeschützte Beschäftigte in den Gewächshäusern befinden, ist die Anwendung von Pestiziden strengstens verboten. Jeder Eingang zu Bereichen, in denen gesprüht wird, muss mit Warnhinweisen gekennzeichnet sein, auf denen die Zeit und das Datum genannt wird, ab wann das Betreten wieder sicher ist.

Nach dem Einsatz von Pestiziden müssen folgende **Wiederbetretungsfristen** strikt eingehalten werden:

Hochgiftige Pestizide (WHO I) und kanzerogene (EPA A+B):	24 Stunden
Giftige Pestizide (WHO II):	12 Stunden
Weniger giftige Pestizide (WHO III & IV):	6 Stunden

In jedem Fall müssen die Blätter vor dem Ernten vollständig trocken sein.

- 4.8. Für die Anwendung von Pestiziden muss eine angemessene und ordnungsgemäss eingestellte Sprühausrüstung verwendet werden. Die Ausrüstung muss regelmässig gewartet und sollte nach jedem Einsatz gereinigt und auf Beschädigung geprüft werden.

- 4.9. Alle Sprüher müssen eine angemessene und vollständige persönliche Sicherheitsausrüstung und Kleidung (siehe Anhang IV) durch die Firma gestellt bekommen. Nach jedem Einsatz müssen die Anwender ihre Ausrüstung abspülen und sich selbst gründlich waschen. Atemgeräte mit geeigneten Filtern müssen regelmässig kontrolliert und ausgewechselt werden. Zur Kontrolle ist eine entsprechende Liste zu führen.
- 4.10. Den Beschäftigten soll die Firma für die Kulturarbeiten, die Ernte und die Klassifizierung und Sortierung unentgeltlich den Aufgaben adäquate Schutzkleidung (siehe Anhang IV) zur Verfügung stellen. In den Arbeitsbereichen ist das Essen, Trinken und Rauchen ausdrücklich zu untersagen.
- 4.11. Die Beschäftigten, die beim Sprühen, Mischen oder sonstigen Umgang mit Pestiziden in Kontakt kommen, müssen alle drei Monate medizinisch untersucht werden (einschliesslich Cholinesterase-Test). Arbeiter/innen in den Produktions-, Ernte- und Sortierabteilungen sollen einmal jährlich untersucht werden, sowie zu Beginn und am Ende ihrer Beschäftigung. Die Untersuchungsergebnisse müssen den Personen in einer leicht verständlichen Form vermittelt werden. Es muss eine vollständige Untersuchungsakte geführt werden
- 4.12. Pestizide und Chemikalien müssen in verschliessbaren, gut belüfteten Räumen gelagert werden, die den Sicherheitsstandards entsprechen (sauber, kühl, trocken, ohne Abfluss, mit Feuersicherung, in Originalverpackung). Es muss ein Beauftragter für die Überwachung des Pestizid- und Chemikalienlagerraums benannt werden. Nur autorisiertes Personal, welches im Umgang mit Pestiziden und verschütteten Chemikalien geschult ist, darf Zugang zu diesem Lager erhalten.
- 4.13. Alle Produkte und Packungen müssen deutlich gekennzeichnet und in ihrer Originalverpackung gelagert werden. Stark toxische und leicht entflammbare Pestizide und Chemikalien sollen getrennt gelagert werden. Das Inventar, mit einer Liste über alle ein- und ausgehenden Pestizide und Chemikalien, muss dokumentiert und kontinuierlich aktualisiert werden (Bestandsliste, Inventurlisten).
- 4.14. Die Ausgabe und das Mischen von Pestiziden und Chemikalien muss in einem getrennten, gut belüfteten Raum oder Gebiet und mit genauen und sauberen Messinstrumenten durchgeführt werden. Ein Überflussbecken, das ein Eindringen von Pestiziden in das Abwasser verhindert, muss vorhanden sein.
- 4.15. Alle Arbeiter müssen zum Zeitpunkt ihrer Einstellung und in regelmässigen Abständen (mindestens alle sechs Monate) über die Risiken und Sicherheitsmassnahmen in bezug auf die auf der Farm benutzten Pestizide und Chemikalien informiert werden. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte und für Arbeiter, die durch andere Firmen vermittelt werden.
- 4.16. Die Sicherheitsbestimmungen, die Wiederbetretungsfristen und die Hygiene-Empfehlungen sollen deutlich sichtbar an den Arbeitsplätzen ausgehängt werden.

## 5. **Dünger und Chemikalien**

- 5.1. Jede Anwendung von Dünger und Agrarchemie muss registriert und dokumentiert werden, mit Angabe von Datum und Zeit, Blumensorte, Menge und Dosierung. (siehe Anhang V)
- 5.2. Chemischer Dünger sollte nur selektiv eingesetzt werden - auf der Grundlage einer genauen Beobachtung der Pflanze sowie einer regelmässigen Boden- und Blattanalyse. Die Düngung sollte optimal auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein.
- 5.3. Verluste und Abfluss von Dünger durch das Versickern in den Boden sollten auf ein Minimum reduziert werden. Der Einsatz von Stickstoff und Wasser ist dem Wachstum der Pflanzen anzupassen.
- 5.4. Soweit möglich, sollen weniger toxische und mehr biologisch abbaubare Chemikalien benutzt werden. Formaldehyd als Desinfektionsmittel ist nicht erlaubt.
- 5.5. Organischer Dünger und kompostierter organischer Abfall sollen dazu benutzt werden, den Boden in den Plantagen zu verbessern und zu stützen und um den Einsatz chemischen Düngers zu reduzieren.

## **C. UMWELTSTANDARDS**

### **6. Nachhaltige Praxis**

- 6.1. Das Unternehmen soll ein Programm für den Schutz der Umwelt und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Wasser, Boden, Luft) erstellen. Die Verschmutzung des Bodens, des Wassers und der Luft durch Pestizide, Dünger, Chemikalien und Abfall soll wo immer möglich vermieden werden.
- 6.2. Ein gesondert ernannter und ausgebildeter Umweltbeauftragter soll in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Arbeitnehmer Vorschläge für Verbesserungen evaluieren und eine Kontrollfunktion in der Einhaltung der Regelungen einnehmen
- 6.3. Die Arbeiter/innen sollen über die Massnahmen und Anweisungen informiert werden, um sie zu motivieren und bei der Umsetzung zu beteiligen.
- 6.4. Es müssen besondere Massnahmen ergriffen werden, um die Trinkwasserressourcen, das Grundwasser, Oberflächenwasser, Flüsse, Teiche und Seen zu schützen
- 6.5. Besondere Aufmerksamkeit muss dem Schutz der Fauna und Flora auf der Farm und in deren Umgebung gewidmet werden.

### **7. Wasser und Energie**

- 7.1. Für die Bewässerung muss das Unternehmen einen Wassermanagementplan einführen, der den Wasserverbrauch minimiert und das Grund- und Oberflächenwasser schützt.
- 7.2. Der Verbrauch von Wasser und Energie für die verschiedenen Gewächshäuser und Sektoren muss registriert und dokumentiert werden.

- 7.3. Die Bewässerung muss mit Methoden und Systemen durchgeführt werden, die den Wasserverbrauch auf ein Minimum reduzieren (z.B. Tröpfchenbewässerung, Wasseranwendung im Wurzelbereich etc) und gleichzeitig den Verbrauch messbar machen (Tensiometer u.ä.).
- 7.4. Regenwasser soll möglichst in Wasserreservoirs von ausreichender Grösse gesammelt werden. Das Absinken des Grundwasserspiegels und jeder weitere negative Einfluss auf die Verfügbarkeit und die Qualität von Trinkwasser und von Wasser zur Bewässerung für die umliegenden Gemeinden und Bauern muss vermieden werden.
- 7.5. Der Verbrauch von Energie (Elektrizität, Heizöl, Gas) muss auf ein Minimum reduziert werden. Wo möglich, sollen erneuerbare Energien genutzt werden.

## **8. Abfallvermeidung und Reduzierung von Umweltverschmutzung**

- 8.1. Der Abfall- und Abwassermeidung muss ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Ein genaues Abfallmanagementsystem für die Mülltrennung und -entsorgung muss im Unternehmen entwickelt werden. Die Abfallentsorgung muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Überwachung wird einem geschultem Abfallbeauftragte übertragen.
- 8.2. Organischer Abfall, insbesondere Blumenabfallprodukte, sollen in einer angemessenen Form auf der Farm kompostiert und wiederverwertet werden. Es ist strengstens verboten, Tiere mit durch Pestizide verunreinigtem Material (Blattwerk u.ä.) zu füttern.
- 8.3. Abfälle, insbesondere Pestizide, Dünger und chemische Überreste, dürfen nicht im Boden, in Abflüssen und Wasserwegen entsorgt werden. Pestizidreste sollen verdünnt (d.h. 1:10) unter den Pflanzen im Gewächshaus versprüht werden.
- 8.4. Leere Pestizid- und Chemikalienfässer müssen an einem sicheren Ort dreifach ausgespült werden, bevor sie an den Zulieferer zurückgehen. Ist die Rückgabe nicht möglich, müssen die Behälter durch Verbrennung oder Vergraben unter strengen Vorgaben und unter Kontrolle entsorgt werden.
- 8.5. Die Wiederverwendung von Pestizid- und Chemikalienbehältern für Trinkwasser und Lebensmittellagerung ist strengstens verboten.
- 8.6. Papier, Plastik, Metalle, Holz und andere Abfallstoffe sollen getrennt und möglichst wiederverwendet werden.
- 8.7. Abwasser, insbesondere das durch Pestizide und Chemikalien verunreinigte, muss besonders behandelt werden (d.h. Absetzbecken, Kohlefilter, chemische Entgiftung mit Natrium-Hypochlorid  $\text{NaOCl}$ ), bevor es entsprechend der rechtlichen Bestimmungen sicher entsorgt wird.
- 8.8. Luftverschmutzung und Geruchsbelästigung als Folge von Pestizid- und Chemikaliengebrauch oder Abfallverbrennung unter offenem Himmel in der Nähe der Unterkünfte ist unbedingt zu vermeiden.

## **9. Umwelt und Wohngebiete**

- 9.1. Das Unternehmen soll Anstrengungen unternehmen, um die Umwelt und die Wohngebiete in und um die Farm, ebenso wie ihre Bewohner/innen, vor schädlichen Einflüssen und Belästigungen zu schützen.
- 9.2. Um die Umgebung und den Tierbestand zu schützen, sollen im Umfeld der Farm Bäume und Büsche gepflanzt werden.
- 9.3. Es muss ein Sicherheitsabstand von nicht weniger als 100 Metern zwischen den Wohnbereichen und den Gewächshäusern oder anderen Pestizideinsatzgebieten eingehalten werden.
- 9.4. Die Ausweitung der Farm, bauliche Veränderungen, die Wasserversorgung, Abfallentsorgung und andere umweltrelevante Massnahmen müssen mit der Gesetzgebung und dem existierenden Bau-/Nutzungsplan der regionalen und/oder lokalen Verwaltung im Einklang stehen.
- 9.5. Im Rahmen seiner Möglichkeiten soll das Unternehmen Umwelt- und Infrastrukturprojekte der lokalen und regionalen Behörden unterstützen, welche die Situation der Arbeiter verbessern (z.B. Trinkwasserversorgung, Strassen, Aufforstung, Abwasserbehandlung, Transport, Gemeindeinfrastruktur etc.).

---

*Diese Richtlinien werden in regelmässigen Abständen (etwa alle 2 Jahre) gemäss neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen überarbeitet. Deshalb möchten wir alle interessierten Personen und Institutionen auffordern, uns Anmerkungen, kritische Kommentare und Vorschläge zu diesen Richtlinien zukommen zu lassen.*

## D. DOKUMENTATION

Die folgenden Unterlagen und Statistiken müssen in jedem Betrieb vorliegen und regelmässig aktualisiert werden:

1. Jahresplanung für die Verbesserungen im Sozial- und Umweltbereich
2. Liste aller Beschäftigten mit ihrem Status und ihrer Teilnahme an Schulungen/ Fortbildungen (letzte drei Jahre)
3. Auflistung aller Verträge für Fest- und Saison-Arbeiter/innen (letzte drei Jahre)
4. Lohnabrechnungen aller Beschäftigten
5. Liste der tatsächlichen Arbeitszeiten und der ausgezahlten Überstundenzahlungen für alle Beschäftigten
6. Ein Organigramm des Betriebes und eine Liste der Mitglieder des Betriebsrates mit den Daten seiner Treffen
7. Aufstellung der Verantwortlichen für Arbeitsschutz, Gesundheit, Abfallentsorgung und Umweltschutz
8. Auflistung des in Erste Hilfe ausgebildeten Personals und Inhalte ihrer Schulungsprogramme
9. Dokumentation der regelmässigen medizinischen Untersuchungen aller Beschäftigten
10. Notfallpläne für die folgende Ereignisse:
  - Unfälle
  - Vergiftung von Beschäftigten mit Pestiziden
  - Feuer
  - Auslaufen von Pestiziden oder sonstiger Chemikalien
11. Statistik aller Unfälle, Vergiftungen, Krankheiten und Abwesenheit
12. Liste der Pestizidanwender, mit ihrem Schulungsprogramm/Teilnahme, Rotationsplan und den Ergebnissen der regelmässigen medizinischen Untersuchungen
13. Auflistung aller Anwendungen von Pestiziden und Dünger und ihrer entsprechenden monatlichen Zusammenstellung (siehe Anhang V)
14. Liste über Pflege und Einstellung der Sprühausrüstung sowie der Kontrollen und Wechsel der Filter
15. Bestandslisten der Pestizide und Chemikalien mit den Namen des autorisierten Personals für den Zugang zum Lager
16. Statistik über wöchentlichen Wasserverbrauch in den Gewächshäusern
17. Registrierung der Entsorgung von Pestizid- und Chemieresten mit der Kennzeichnung der Entsorgungsstellen
18. Auflistung der Entsorgung nicht-chemischen Abfalls und Kennzeichnung der Entsorgungsstellen
19. Auflistung der wiederverwerteten Materialien (Plastik, Papier, usw.)

**Wichtige Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)**

ILO Konvention 29

**“Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit” (1930)**

ILO Konvention 87

**“Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes” (1948)**

ILO Konvention 98

**“Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen” (1949)**

ILO Konvention 100

**“Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit” (1951)**

ILO Konvention 103

**“Übereinkommen über den Mutterschutz” (1952)**

ILO Konvention 105

**“Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit” (1957)**

ILO Konvention 110

**“Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter” (1958)**

ILO Konvention 111

**“Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf” (1958)**

ILO Konvention 135

**“Übereinkommen über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb” (1971)**

ILO Konvention 138

**“Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung” (1973)**

ILO Konvention 155

**“Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt” (1981)**

ILO Konvention 179

**“Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit” (1990)**

Detaillierte Informationen im Internet unter: [www.ilo.org](http://www.ilo.org)

## Negativ-Liste hochgiftiger Pestizide: möglichst vermeiden

Pesticides according to:	WHO: 1a Extremely hazardous 1b Highly hazardous	79/117/EEC	POPs (UNECE)
<b>1. Acaricides</b>			
Dicofol		X	
Formetanate	1b		
Acaricides and fungicides			
Binapacryl		X	
Acaricide and miticide			
Coumaphos	1a		
<b>2. Fungicides</b>			
Blasticidin-S	1b		
Captafol	1a	X	
Difolatan	1a		
Edifenphos	1b		
Mercuric chloride	1a	X	
Mercuric oxyde	1b	X	
Mercurous chloride		X	
Mercury and mercury compounds		X	
Phenylmercury acetate	1a	X	
Phenylmercury nitrate	1b		
Triamiphos	1b		
Fungicide and molluscicide			
Bis (tributyltin oxide)	1b		
TBTO	1b		
<b>3. Herbicides</b>			
Acrolein	1a		
Alachlor	1a		
Alkyl alcohol	1b		
Dinoseb	1b	X	
Dinoseb (amine)		X	
Dinoseb acetate	1b		
Dinoterbx	1b		
Nitrofen	1a	X	
<b>4. Insecticides</b>			
Aldrin	1b	X	X
Aminocarb	1b		
Benfuracarb	1b		
Bromophosethyl	1b		
Butocarboxim	1b		
Calcium arsenate	1b		
Chlordane		X	X
Chlorfenvinphosn (CVP)	1a		
Chlormephos	1a		
Chlorthiophos	1a		
Crotoxyphos	1b		
DDVF	1b		
DDT		X	X
DDVP	1b		
Delnav	1b		
Demephion-O and S	1a		
Demeton-O and S	1a		

<b>Pesticides according to:</b>	<b>WHO: 1a Extremely hazardous 1b Highly hazardous</b>	<b>79/117/EEC</b>	<b>POPs (UNECE)</b>
Demeton-S-methylsulphon	1b		
Dichloorvos	1b		
Dicrotophos	1b		
Dieldrin	1b	X	X
Dimetilan	1b		
Dioxathion	1b		
Disulfoton	1a		
Endrin	1b	X	X
EPN	1a		
ESP	1b		
Ethylene dibromide (EDB)		X	
Ethylene dichoride		X	
Ethylthiometon	1a		
Famphur	1b		
Fensulfothion	1a		
Flucythrinate	1b		
Fonofos	1a		
Fosmethilan	1b		
Furathiocarb	1b		
Gamma-HCH		X	
Heptachlor		X	X
Heptenophos	1b		
Isazofos	1b		
Isofenphos	1b		
Isothioate	1b		
Isoxathion	1b		
Leptophos	1a		
M74	1a		
MBCP	1a		
Mecarbam	1b		
Merkathophos	1a		
Mephosfolan	1a		
Methylmerkatophosteolovy	1b		
Methylmerkatophosoksid	1b		
Methomyl	1b		
Metiltrizotion	1b		
Mevinphos	1a		
Mirex			X
Monocrotophos	1b		
Omethoate	1b		
Oxamyl	1b		
Oxydemeton-methyl	1b		
Oxydeprofos	1b		
Phorate	1a		
Phosfolan	1a		
Phosphamidon	1a		
Schradan	1a		
Sulfotep	1a		
Tefluthrin	1b		
Terbufos	1a		
Thiofanox	1b		
Thioxamyl	1b		
Thiometon	1b		
Timet	1a		
Toxaphene		X	X
Triazophos	1b		

<b>Pesticides according to:</b>	<b>WHO: 1a Extremely hazardous 1b Highly hazardous</b>	<b>79/117/EEC</b>	<b>POPs (UNECE)</b>
Vamidotion	1b		
Zeta-cypermethrin	1b		
<b>Insecticides and acaricides</b>			
Azinphos-ethyl	1b		
Azinphos-methyl	1b		
Carbofuran	1b		
Carbophenothion	1b		
Demeton-S-Methyl	1b		
Dimefox	1a		
Methamidophos	1b		
Primiphos-ethyl	1b		
Propaphos	1b		
Propethamphos	1b		
Protoate	1a		
Tetraethylpyrophosphate	1a		
Triazotion	1b		
<b>Insecticides and fungicides</b>			
Cycloheximide	1a		
Hexachlorobenzene	1a	X	X
<b>Insecticides and nematicides</b>			
Aldoxycarb	1b		
Ethoprop (hos)	1a		
Cadusafos	1b		
<b>5. Multiple-use pesticides (more than two uses)</b>			
Aldicarb	1a		
DNOC	1b		
Methaphos	1a		
Parathion	1a		
Parathion methyl	1a		
Pentachlorophenol	1b		
Quintozene		X	
Thiofos	1a		
<b>6. Nematicides</b>			
Fenamiphos	1a		
Thionazin	1a		
1,2-Dibromo-3-Chloropropane (DBCP)	1a		
<b>7. Plant growth regulators</b>			
Maleic hydrazide		X	
<b>8. Rodenticides</b>			
Antu	1b		
Arseneous oxide	1a		
Brodifacoum	1a		
Bromadiolene	1a		
Bromethalin	1a		
Calcium cyanide	1a		
Chlorophacinone	1a		
3-chloro-1,2-propanediol	1b		
Coumachlor	1b		
Coumatetratyl	1b		
Difenacoum	1a		
Difethialone	1a		
Diphacinone	1a		
Flocoumafen	1a		
Flouroacetamide	1b		
Red squill	1a		

<b>Pesticides according to:</b>	<b>WHO:</b> <b>1a Extremely hazardous</b> <b>1b Highly hazardous</b>	<b>79/117/EEC</b>	<b>POPs (UNECE)</b>
Scilliroside	1a		
Sodium arsenate	1b		
Sodium fluoracetate	1a		
Sodium cyanide	1b		
Strychnine	1a		
Thallium sulfate	1b		
Warfarin	1b		
Zinc phosphide	1b		
<b>9. Larvicides</b>			
Lead arsenate	1b		
Paris green (copper arsenic complex)	1b		

- Try to avoid pesticides containing active ingredients that are mentioned on the widely recognised international **WHO classification system** and considered to be extremely or highly hazardous (class 1a and 1b)
- Try to avoid active ingredients whose use is forbidden or restricted. An example is the **EU directive 79/117** (last amended by directive 91/118) that forbids the registration or application of pesticides containing active ingredients. Examples of these are aldrin, dieldrin and DDT.
- Try to avoid **Persistent Organic Pollutants (POPs)**. The UN Economic Commission for Europe (UNECE) identified nine of these POPs (pesticides) which are subject to international discussions. These POPs are banned by most western countries but not necessarily banned by other nations. From an environmental point of view, however, it is not advisable to use them.

aus:

Environmental quick scan cut flowers and plants.

Overview of environmental legislation and developments relevant to trade in flowers and plants in the Netherlands, France, Germany, Switzerland and at the level of the European Union,

Compiled for CBI and and COLEACP by CREM

Rotterdam/Paris, September 1996, p. 44-48

## **Anhang III**

Anhang III ist in der email Version der Richtlinien nicht vorhanden.

Es handelt sich um die Liste der (vermutlich) krebserregenden Produkte gemäss der US-Umweltbehörde "Environmental Protection Agency EPA (Groups A & B)", die in der Blumenindustrie nicht genutzt werden sollten.

Diese regelmässig aktualisierte Liste findet sich im Internet unter:

<http://www.epa.gov/opp00001/carlist/table.htm>

Wenn Sie Schwierigkeiten haben sollten, dieses Dokumenten zu erhalten, wenden Sie sich bitte an uns.





# ARBEITSCHUTZMASSNAHMEN UND SCHUTZAUSRÜSTUNG

## 1. Betriebsleitung

Die Gefahr der Vergiftung durch Pestizide kann in hohem Masse durch die folgenden Massnahmen vermindert werden:

1. Reduktion des Pestizideinsatzes durch alternative Massnahmen wie Scouting
2. Kein Einsatz von hochgiftigen und/oder karzinogenen Mitteln
3. Strikte Beachtung der Wiederbetretungsfristen nach dem Pestizideinsatz
4. Sorgfältige Schulung der Pestizidanwender und Arbeiter/innen
5. Kontrolle der Befolgung aller Sicherheitshinweise

### Bitte beachten Sie:

- \* Ein sauberer Betrieb ist ein sicherer Betrieb!
- \* Geschulte Mitarbeiter unterliegen geringeren Risiken!
- \* Schriftliche Sicherheitshinweise sind unverzichtbar!

## 3. Pestizidanwender

Es ist von grosser Bedeutung, den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und den Informationen auf dem Etikett der Pestizidprodukte Folge zu leisten. Für Handhabung und Anwendung von Pestiziden ist die folgende Ausrüstung unverzichtbar:

1. Atemschutzmaske (regelmässige Filterkontrolle!)
2. Schutzoverall (mit langen Ärmeln)
3. Schürze (aus Plastik oder Gummi)
4. Handschuhe (wasserundurchlässig und lang genug)
5. Gummistiefel
6. Gesichtsmaske (fest anliegend!)
7. Kappe/Mütze (wasserdicht)

### Bitte beachten Sie:

- \* Eine saubere und gut gepflegte Ausrüstung bietet mehr Sicherheit!
- \* Duschen Sie nach dem Pestizideinsatz!
- \* Arbeit in grosser Hektik birgt Gefahren!

### **3. Arbeiter/innen (im Gewächshaus und in der Sortierhalle)**

Es ist wichtig, dass Sie von dem Sicherheitsbeauftragten über die Risiken des Pestizideinsatzes und die Vermeidung des direkten Hautkontaktes informiert werden. Hautkontakt ist die verbreitetste Ursache für Vergiftungen. Betreten Sie deshalb nie ein Gewächshaus, bevor die Wiederbetretungsfrist (6-12-24 Stunden) abgelaufen ist und die Blumen trocken sind.

Die folgende Ausrüstung ist notwendig:

- Overall (mit langen Ärmeln)
- Schürze (aus Plastik oder Gummi)
- Handschuhe (aus Plastik oder Leder)
- Stiefel oder feste Schuhe (wasserabweisend)
- Kappe/Mütze (wasserabweisend)

#### **Bitte beachten Sie:**

- \* Die persönliche Hygiene ist von herausragender Bedeutung!
- \* Essen oder trinken Sie nicht direkt am Arbeitsplatz!
- \* Waschen Sie sich sorgfältig nach der Arbeit und wechseln Sie Ihre Kleidung!





### Literatur

1. Conventions of the International Labour Organization  
ILO, Geneva 1997
2. Guidance Document for Social Accountability 8000  
CEPAA, New York I-1998
3. The ICFTU/ITS Basic Code of Labour Practice  
ICFTU, Brussels Feb. 1998
4. The WHO recommended Classification of Pesticides  
WHO, Geneva 1996/97
5. Quick Scan Cut Flowers and Plants  
CBI/COLEACP, Sept 1996
6. EPA Classification of Potential Carcinogenics  
Pesticide News, June 1998
7. Farm Chemical Handbook 1997  
Meister Publ. Co, New York 1997
8. Guidelines for the Safe and Effective Use of Pesticides  
GIFAP, Brussels
9. Integrated Pest Management  
GCPF, Brussels 1998
10. Bewertung von Blumenbetrieben in Nicht-EU-Ländern nach ökologischen Standards.  
Dr. Uwe Meier + Dr. Joachim Feltes, Nachrichtenbl. Deutsch. Pflanzenschutz., 1996, S. 80 - 82
11. Gesundheits- und Umweltprobleme durch Pestizide  
Human- und ökotoxikologische Beurteilung der EU 90-Stoff-Liste  
Pestizid Aktions Netzwerk, Hamburg 1995
12. Occupational Pesticide Exposure among Kenyan Agricultural Workers  
Grace J.A. Ohayo-Mitoko, Utrecht Okt 1997
13. Die Produktion von Schnittblumen in Kenya unter besonderer Berücksichtigung des Pflanzenschutzes  
Dr. Uwe Meier, Biologische Bundesanstalt Braunschweig, Sept 1998
14. Los Plaguicidas en America Latina  
Tomo II: Salud, Ambiente y Desarrollo  
Ministerio de Salud Colombia, Jan. 1994
15. Health Effects from Pesticide Use in Costa Rica  
Catharina Wesseling, Stockholm 1997
16. Publications 1996-1998 in the following Journals:  
Pesticide & Toxic Chemicals News, Environmental Contamination and Toxicology,  
Agrow and Vakblad voor de Bloemisterij.

## **INTERNATIONALER VERHALTENSKODEX FÜR DIE SOZIAL- UND UMWELTVERTRÄGLICHE PRODUKTION VON SCHNITTBLUMEN**

### Präambel

Der folgende Kodex soll gewährleisten, daß Blumen unter sozial- und umweltverträglichen Bedingungen produziert werden.

Der Kodex liefert eine knappe Beschreibung von minimalen menschenrechtlichen, Arbeits- und Umweltstandards für die internationale Schnittblumenindustrie. Die Unternehmen verpflichten sich, von ihren Lieferanten, Vertragspartnern und deren Zulieferern die Einhaltung dieser Standards zu verlangen. Der Kodex ist knapp gehalten, um ihn an den Arbeitsplätzen auszuhängen und um jegliche Verwechslung zwischen diesen Mindeststandards und deren Anwendung zu vermeiden.

Ein unabhängiges Gremium, das zur unabhängigen Überprüfung der Einhaltung und zur Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung eingerichtet wird, wird eine überprüfbare Checkliste von Verfahren und Bedingungen bereitstellen, die mit den Standards des vorliegenden Kodexes übereinstimmen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die wichtigsten Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die universellen Menschenrechtsstandards und grundlegenden Umweltstandards einzuhalten, die die Grundlage dieses Kodexes sind. Das Unternehmen sichert zu, die Überwachung dieser Richtlinien zur Bedingung jeglicher Vereinbarung zu machen, die es mit Vertragspartnern und Lieferanten abschließt, und diese zu verpflichten, diese Verbindlichkeiten auf ihre Zulieferer auszudehnen. Das Unternehmen akzeptiert, daß die Umsetzung des Kodexes einer unabhängigen Überprüfung unterworfen wird.

Der Kodex legt nur Mindeststandards fest, die nicht als Obergrenze mißverstanden oder gegen tarifrechtliche Verhandlungen verwendet werden sollen. Das Unternehmen hält alle nationalen Gesetze und legalen Bestimmungen ein. Wenn nationales Recht und diese Kriterien das gleiche Thema betreffen, gilt die jeweils strengere Regelung.

Der Text des Kodexes, der an einem für die Beschäftigten zugänglichen Platz auszuhängen ist, soll auch auf einen Weg hinweisen, wie die Beschäftigten über Verletzungen des Kodexes in vertraulicher Form berichten können.

### Verhaltenskodex

#### **1. GEWERKSCHAFTSFREIHEIT UND KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN (TARIFAUTONOMIE)**

Die Rechte aller Arbeiterinnen und Arbeiter, Gewerkschaften zu gründen, ihnen beizutreten sowie Kollektivverhandlungen abzuhalten, werden anerkannt. (ILO-Konventionen 87 und 98) Arbeitervertretungen dürfen nicht diskriminiert werden und haben Zugang zu allen Arbeitsstätten, um ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. (ILO-Konvention 135)

## **2. GLEICHBEHANDLUNG**

Alle Beschäftigte haben gleichen Zugang zu Arbeitsplätzen und Fortbildung, ungeachtet ihres Geschlechts, Alters, ihrer ethnischen Herkunft, Hautfarbe, sexuellen Orientierung, politischen Meinung, religiösen oder sozialen Herkunft. (ILO-Konventionen 100 und 111) Körperliche Belästigung oder psychologische Unterdrückung, insbesondere von Arbeiterinnen, dürfen nicht toleriert werden.

## **3. EXISTENZSICHERNDE LÖHNE**

Löhne und Leistungen, die für die übliche Arbeitswoche gezahlt werden, erfüllen mindestens gesetzlich vorgeschriebene oder industriell übliche Mindeststandards. Sie müssen in jedem Fall zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Arbeiter und ihrer Familien ausreichen und ein zusätzliches frei verfügbares Einkommen ausmachen. Die Bezahlung erfolgt in bar, direkt an die Beschäftigten, sofort und in voller Höhe. Informationen über die Löhne müssen den Arbeitern in verständlicher und detaillierter Form zugänglich sein.

## **4. ARBEITSZEITEN**

Die Arbeitszeiten haben mit dem geltenden Gesetz und industriellen Standards im Einklang zu stehen. In jedem Fall dürfen die Arbeiter nicht gezwungen werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden wöchentlich zu arbeiten, und haben mindestens einen freien Tag pro Woche. Überstunden dürfen nur freiwillig geleistet werden, 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, nicht regelmäßig verlangt und müssen immer mit Zuschlägen vergütet werden.

## **5. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT**

Es soll für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld gesorgt werden. Die Unternehmen stellen kostenlos angemessene Schutzkleidung und -ausrüstung bereit; international anerkannte Gesundheits- und Sicherheitsstandards werden eingehalten. (ILO-Konvention 170) Arbeiter und ihre Organisationen müssen dabei zu Rate gezogen, ausgebildet und dazu berechtigt werden, Sicherheitsfragen zu untersuchen. Die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten wird regelmäßig überwacht. Die Unternehmen stellen Trinkwasser, saubere Toiletten, Duschen und Waschgelegenheiten bereit. Wo Wohnungen gestellt werden, entsprechen diese den Mindestanforderungen in Bezug auf Größe, Belüftung, Kochgelegenheit, Wasserversorgung und Sanitäreinrichtungen. (ILO-Konvention 110, Artikel 85-88)

## **6. PESTIZIDE UND CHEMIKALIEN**

Jedes Unternehmen soll die Risiken des Chemikalienegebrauchs abschätzen und Maßnahmen ergreifen, um jedwede Gesundheitsschädigung der Beschäftigten zu verhindern. Die Unternehmen reduzieren den Pestizid- und Düngereinsatz durch zweckmäßige Techniken und Methoden und erfassen dies schriftlich. Verbotene, hochgiftige (WHO Klasse I) oder krebserregende Pestizide und Chemikalien werden nicht verwendet. Sicherheitsvorschriften und Wiederbetretungsfristen (nach dem Einsatz von Pestiziden) müssen strengstens befolgt und überwacht werden. Das Spritzen, Lagern und der Umgang mit den Pestiziden und Chemikalien ist von speziell ausgebildeten Personen mit geeigneter Ausrüstung zu erledigen. Lager, Geräte und Ausrüstung müssen sauber, sicher und handlich sein sowie internationalen Standards entsprechen.

## **7. BESCHÄFTIGUNGSSICHERHEIT**

Arbeit, deren Charakter nicht saisonal oder zeitlich befristet ist, soll von Arbeitern mit unbefristeten Verträgen erledigt werden. Vereinbarungen für auf Zeit beschäftigte und saisonale Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen nicht ungünstiger sein als für Dauerbeschäftigte, das gilt auch für die Gewerkschaftsfreiheit. Eine Kopie des Arbeitsvertrages ist jedem Beschäftigten auszuhändigen.

## **8. UMWELTSCHUTZ**

Die Betriebe unternehmen jede Anstrengung, die Umwelt und die Siedlungsgebiete zu schützen, Verschmutzungen zu vermeiden und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Wasser, Boden, Luft, etc.) durchzusetzen.

## **9. VERBOT VON KINDERARBEIT**

Kinder werden nicht beschäftigt. Arbeiter unter 15 Jahre oder unter dem höheren obligatorischen Mindest-Schulabschlussalter dürfen nicht eingestellt werden. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nicht unter gefährlichen Bedingungen arbeiten. (ILO-Konvention 138) Angemessene vorübergehende ökonomische Unterstützung und geeignete Schul- und Bildungsmöglichkeiten sollen jedem entlassenen Kind eingeräumt werden.

## **10. KEINE ZWANGSARBEIT**

Es darf keine Zwangsarbeit geben, einschließlich Sklavenarbeit oder unfreiwilliger Gefangenearbeit. (ILO-Konventionen 29 und 105) Auch sollen Arbeitnehmer nicht gezwungen werden, Geld oder ihre Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber zur Verwahrung abgeben zu müssen.

### Umsetzungsbestimmungen

1. Zur Überwachung der Umsetzung des Verhaltenskodexes soll ein unabhängiges Gremium gebildet werden, das von allen Beteiligten (zum Beispiel Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmern) akzeptiert wird.
2. Dieses Gremium wird die Kriterien für ein unabhängiges Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Kodexes festlegen.
3. Die Unternehmen sollen regelmäßig über die Fortschritte berichten, die sie bei der Umsetzung des Kodexes machen.
4. Das unabhängige Gremium wird Regelungen treffen, wie Beschäftigte, Gewerkschaften und andere Organisationen Beschwerden über die Verletzung dieses Kodexes vorbringen können, denen in ernstzunehmenden Fällen nachzugehen ist.
5. Der Kodex wird in die jeweilige Landessprache übersetzt und am Arbeitsplatz gut sichtbar ausgehängt.

Sprache:

Die englische Fassung dieses Kodexes ist die gültige.

### Erarbeitet von:

- \* IUF - International Union of Food, Agricultural, Hotel, Restaurant, Catering, Tobacco and Allied Workers Associations, Genf
- \* Blumen-Kampagne, Deutschland (Brot für die Welt, FIAN, terre des hommes)
- \* IG BAU - Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt, Deutschland
- \* Christian Aid, Großbritannien
- \* FNV - Gewerkschaftsverband, Niederlande
- \* OLAA - Organisatie Latijns Amerika Activiteiten, Niederlande
- \* Fair Trade Center, Schweden
- \* Blumen-Koordination, Schweiz

### Kontakt:

FIAN, Overwegstr. 31, D-44625 Herne  
Tel. 02323/490099, Fax: 02323/490018  
email: [fian@fian.de](mailto:fian@fian.de)